

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 2003

über die Liste der Programme zur Tilgung und Überwachung bestimmter TSE, die 2004 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage kommen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3713)

(2003/746/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten und bestimmte Beitrittsländer haben der Kommission Programme zur Tilgung und Überwachung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) übermittelt, für die sie eine Finanzhilfe der Gemeinschaft erhalten möchten.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁽³⁾ werden Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen über die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert. Zu Zwecken der Finanzkontrolle gelten die Artikel 8 und 9 der genannten Verordnung.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2003 der Kommission ⁽⁵⁾, legt Regeln für die Überwachung von TSE bei Rindern, Schafen und Ziegen fest.
- (4) Gemäß Artikel 32 der Beitrittsakte von 2003 erhalten die neuen Mitgliedstaaten dieselben Mittel aus den Veterinärfonds wie die alten Mitgliedstaaten.
- (5) Eine Mittelbindung zugunsten der betreffenden Programme im Rahmen des Haushaltsplans 2004 kann jedoch erst nach dem endgültigen Beitritt des betreffenden neuen Mitgliedstaats eingegangen werden. Maßnahmen, die die Beitrittsländer zur Tilgung bestimmter Tierseuchen durchführen, können zudem auch über andere Gemeinschaftsinstrumente finanziert werden.

- (6) Bei der Festlegung der Programme zur Tilgung und Überwachung von TSE, die 2004 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage kommen, und bei der Veranschlagung der Höhe und des Prozentsatzes der Beteiligung an den einzelnen Programmen ist zu berücksichtigen, welche Bedeutung die einzelnen Programme für die Gemeinschaft besitzen und in welchem Umfang Mittel zur Verfügung stehen.
- (7) Die Mitgliedstaaten und die betroffenen künftigen Mitgliedstaaten haben der Kommission Informationen vorgelegt, auf deren Grundlage sie bewerten kann, inwieweit ein Finanzbeitrag zu den Programmen 2004 für die Gemeinschaft von Interesse ist.
- (8) Die Kommission hat jedes der eingereichten Programme unter tiermedizinischen und finanziellen Aspekten geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass sie in die Listen der Programme, die 2004 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage kommen, aufgenommen werden sollten. Der Beitrag für die Überwachung von TSE bezieht sich auf die Durchführung von Schnelltests, für die Tilgung von Scrapie auf die Beseitigung von Tieren mit positivem Befund sowie auf die Genotypisierung von Tieren.
- (9) Angesichts der Bedeutung dieser Maßnahmen für den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und der Tatsache, dass diese Überwachungsprogramme erst vor relativ kurzer Zeit an die Stelle der herkömmlichen Krankheitstilgungsprogramme getreten ist, und dass diese Programme in allen Mitgliedstaaten durchgeführt werden müssen, sollte eine hohe finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gewährleistet sein.
- (10) Es ist daher angebracht, die Liste der Programme, die für einen Finanzbeitrag der Gemeinschaft im Jahre 2004 in Frage kommen, zu verabschieden und den Anteil sowie Höchstbetrag dieser Beiträge festzulegen.
- (11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Anhang I aufgeführten Programme zur Überwachung von TSE (BSE und Scrapie) kommen 2004 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽⁴⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 173 vom 11.7.2003, S. 6.

(2) Prozentsatz und Betrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Programme gemäß Absatz 1 sind in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

(1) Die in Anhang II aufgeführten Programme zur Tilgung von TSE (Scrapie) kommen 2004 für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Frage.

(2) Prozentsatz und Betrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Programme gemäß Absatz 1 sind in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Oktober 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Liste der Programme zur Überwachung von TSE

Prozentsatz und Höchstbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(in EUR)

Tierseuche	Mitgliedstaat bzw. Beitrittsland	Prozentsatz-Ankauf von Testkits	Höchstbetrag
TSE	Belgien	100 %	3 351 000
	Dänemark	100 %	2 351 000
	Deutschland	100 %	15 611 000
	Griechenland	100 %	745 000
	Spanien	100 %	4 854 000
	Frankreich	100 %	21 733 000
	Irland	100 %	5 386 000
	Italien	100 %	6 283 000
	Luxemburg	100 %	158 000
	Niederlande	100 %	4 028 000
	Österreich	100 %	1 675 000
	Portugal	100 %	1 012 000
	Finnland	100 %	1 060 000
	Schweden	100 %	358 000
	Vereinigtes Königreich	100 %	7 726 000
	Zypern	100 %	144 000
	Estland	100 %	103 000
	Malta	100 %	37 000
Slowenien	100 %	353 000	
Insgesamt			76 968 000

ANHANG II

Liste der Programme zur Überwachung von Scrapie

Höchstbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft

(in EUR)

Tierseuche	Mitgliedstaat bzw. Beitrittsland	Prozentsatz	Höchstbetrag
Scrapie (Traberkrankheit)	Dänemark	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	5 000
	Deutschland	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	755 000
	Griechenland	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	450 000
	Spanien	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	435 000
	Frankreich	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	1 160 000
	Irland	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	490 000
	Italien	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	3 210 000
	Niederlande	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	675 000
	Österreich	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	30 000
	Portugal	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	255 000
	Finnland	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	5 000
	Schweden	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	5 000
	Vereinigtes Königreich	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	7 460 000
	Zypern	50 % Keulen, 100 % Genotypisierung	740 000
Insgesamt			15 675 000